



Hausordnung für die Benutzung der Festhalle als Mehrzweckhalle (kulturelle und gesellsch. Veranstaltungen)

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den festgesetzten Zeiten. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen können die Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa noch vor der nächstfolgenden Veranstaltung festgestellten Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Den Veranstaltern und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
Es ist darauf zu achten, daß die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren - und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Die Veranstalter sind verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer - sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.

7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecheranlagen und Bühnenbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebenen Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
8. Dekorations, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde ein - und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und aussen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt werden.
9. Die Veranstalter sind verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
10. Die nach aussen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Für die Aufstellung von Kerzen ist eine vorherige Absprache mit der Gemeinde notwendig. Die Abgaben, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
12. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.